

des Buchhandels in den als valuta schwach behandelten Ländern nachzukommen und den von ihnen zum Ausgleich für ihre Lagerwertverwertung festgesetzten Umrrechnungskursen den Schutz der Außenhandelsnebenstelle zu gewähren. Wir mußten es der freien Entschliebung unserer Mitglieder überlassen, ob sie im Interesse des in den genannten Gebieten anfassigen Sortiments auf eine Unterbietung verzichten wollen. Es konnte sich für uns nur darum handeln, eine solche Rücksichtnahme zu empfehlen.

Den auch von der Reichsregierung unterstützten Wunsch, die Autoren an dem Valutagewinn weitgehend zu beteiligen, bemühte sich der Buchhandel in wiederholten Verhandlungen mit den Autoren-Verbänden zu erfüllen. Die Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger stellte Richtlinien für ihre Mitglieder auf, wonach dem Autor eine Beteiligung am Valutagewinn eingeräumt werden soll, wenn er entweder am Gewinn des Unternehmens oder prozentual am Absatz des einzelnen Buches beteiligt ist. Ebenso wurde eine Berücksichtigung der Valutagewinne bei Herausgabe von Neuauflagen und Neuerscheinungen empfohlen. Restlos konnte diese schwierige und vielgestaltige Frage für alle Literaturgattungen noch nicht geklärt werden.

Der Forderung des Schweizerischen Buchhändler-Vereins, die Gefährdung des Schweizer Sortiments durch die an den Schweizer Hochschulen entstandenen Bücherämter dadurch zu bannen, daß den Studierenden in der Schweiz der Bezug deutscher wissenschaftlicher Literatur ohne Berechnung des Valutaaufschlages gewährleistet würde, konnte nicht entsprochen werden. Abgesehen davon, daß hierdurch dem deutschen wissenschaftlichen Verlag ein außerordentliches Opfer zugemutet worden wäre, bestand nach unserer Ansicht keine Sicherheit gegen Mißbrauch; überdies hätte eine Erfüllung des Wunsches eine offene Kapitulation vor dem Schieberwesen bedeutet.

Das Exportfortiment empfand es als besonders drückend, daß vielfach der Verlag versuchte, die in der Verkaufsordnung für Auslandlieferungen vorgesehenen Verteilungsvorschriften durch Androhung der Lieferungsperre zu seinen Gunsten abzuändern. Obwohl nicht zweifelhaft war, daß die hierüber bestehenden Vorschriften der Verkaufsordnung für Auslandlieferungen im Einzelfall zu einer Erhöhung oder Ermäßigung des Anteils des Exporteurs führen konnten, so war doch eine solche Änderung nur im Wege freiwilliger Vereinbarung, nicht dagegen im Wege der Androhung von Zwangsmassnahmen zulässig, solange eine vereinsmäßige Ordnung für gewisse Richtlinien sorgt. Demgemäß nahm die Außenhandelsnebenstelle den nach unserer Überzeugung gerechten Standpunkt ein, daß Verlegern, die abweichend von den Vorschriften der Verkaufsordnung die Verteilung zu ihren Gunsten, gleichsam im Wege eines Diktats, zu regeln suchen, die Meldezettel nicht mehr ausgehändigt werden sollten, weil der Vorteil dieses Systems mit den durch die Auslandverkaufsordnung vorgesehenen Opfern in einem unlöslichen logischen Zusammenhang steht.

Dank den angeedeuteten Bemühungen hat das Reichswirtschaftsministerium unterm 26. September 1921 die Aufrechterhaltung des staatlichen Schutzes über den 1. Oktober hinaus zugesichert. Als Voraussetzung hierfür wurden allerdings zwei Forderungen aufgestellt: Durch die Valutaausgleiche darf die Verbreitung des deutschen Buches im Auslande nicht beeinträchtigt werden; Ausnahmen von den generellen Aufschlägen sind aufs äußerste einzuschränken. In der Tat hatten die Beschwerden des Auslandsbuchhandels und des Exportfortiments über eine Zunahme der Festsetzung besonderer Auslandpreise namentlich im wissenschaftlichen Verlag einen bedeutenden Umfang angenommen. Es kam hierbei zum Ausdruck, daß das Vertrauen der Kundschaft durch den ständigen Wechsel der Preise erschüttert und das Geschäft, namentlich nach Übersee, außerordentlich erschwert würde, während der Auslandsbuchhandel vor allen Dingen die Unübersichtlichkeit der Preisbildung und die Abhängigkeit von den Schwankungen der Inlandpreise rügte, die vielfach trotz Anwendung fremder Währung wegen Zugrundelegung der deutschen Preise bestehen blieb.

Auch regte das Reichswirtschaftsministerium eine Abschaffung der Bestimmungen an, die für die länger als sechs Monate

beim Exporteur auf Lager befindlichen Waren Abgabefreiheit vorsehen.

Der Einwand der Exporteure, daß sie bei einer spekulativen Ausnutzung der Bestimmung vollkommen rechtmäßig handeln, da die Vorschriften über die Lagerbefreiung mit Wissen und Willen des Verlags und unter ausdrücklicher Hervorhebung ihres Zweckes in die Valutaordnung aufgenommen seien, entbehrt unserer Ansicht nach nicht der Berechtigung, auch hatten sie im April 1921 erklärt, den Wunsch der Verleger auf Beibehaltung der Valutaordnung nur dann unterstützen zu können, wenn diese Vergünstigung erhalten bleibt. Bei den Verhandlungen in der Kommission des Börsenvereins und im Beirat der Außenhandelsnebenstelle wurde demgemäß ihre Aufhebung an die Voraussetzung geknüpft, daß den Exporteuren für die sich hieraus ergebenden Ausfälle ein Ausgleich geboten würde.

Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen, da ein Kompromiß in der Valutakommission bislang nicht erzielt wurde. Die Verkaufsordnung wurde daher insoweit zunächst in der alten Fassung beibehalten. Die Frage, ob die Außenhandelsnebenstelle auch weiterhin die Lagerfreiheit unter obrigkeitlichen Schutz nimmt und wie sich verneinendenfalls der Börsenverein zu verhalten hätte, ist ebenfalls zurzeit noch unentschieden und Gegenstand weiterer Besprechungen.

An grundsätzlichen Abänderungen enthielt die unter dem Druck der angeedeuteten Verhältnisse entstandene Neufassung der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen, die im Börsenblatt Nr. 51 vom 1. März 1922 veröffentlicht und durch die Bekanntmachung des Vorstandes vom 22. Februar 1922 für den 1. April 1922 in Kraft gesetzt wurde, die Einführung eines alternativen Aufschlages von 100 und 200% für obervalutiges und 60 bzw. 120% für mittelvalutiges Ausland. Die Bestimmungen über die Berechnung der Aufschläge an Wiederverkäufer im Auslande und an die Buchhändler des Inlandes wurden in analoger Anwendung der früheren Vorschrift beibehalten. Für Lieferungen nach Finnland, das im Laufe des Jahres schon unter die mittelvalutigen Länder eingereiht war, wurde die Sonderbestimmung getroffen, daß als schutzfähige Aufschläge nur solche von 60 bzw. 50% gelten können. Ausnahmepreise in deutscher Währung sind unzulässig, in ganz besonderen Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Reichsbevollmächtigten kann aber auch hier das Prinzip durchbrochen werden. Das Recht des Verlegers, besondere Auslandpreise in fremder Währung festzusetzen, ist insofern eingeschränkt worden, als auf Wunsch der Reichsregierung dem Reichsbevollmächtigten eine Kontrolle über die Preishöhe eingeräumt wurde. Sie wird sich nur darauf beschränken, inwiefern etwa die Absatzfähigkeit durch eine übermäßige Preisbildung bedroht ist.

Die Abschaffung der übrigen, nach der früheren Fassung möglichen Ausnahmen bedeutet für diejenigen Firmen ein erhebliches Maß von Mehrarbeit, die bisher anstelle von Auslandpreisen in fremder Währung besondere Umrrechnungskurse für ihre Firma festgesetzt hatten. Anträgen, dieses Verfahren auch fernerhin zuzulassen, daß die Umrrechnungskurse gewissermaßen als eine Festsetzung besonderer Auslandpreise anzusehen seien, konnte die Außenhandelsnebenstelle nicht entsprechen. Wenn eine Firma Auslandpreise in fremder Währung festsetzen will, so erscheint die Forderung billig, daß hierdurch eine wirkliche Stabilität erzielt werden muß. An einer solchen fehlt es aber, wenn der Auslandpreis an den Preisschwankungen des Inlandpreises teilnimmt, wenn also ein Verleger seine ständig wechselnden Inlandpreise nur mittels eines von ihm für gut befundenen Umrrechnungskurses für das Ausland zu festigen sucht. Hier entsteht zudem insofern ein unhaltbares Durcheinander, als die Umrrechnungskurse allenthalben verschieden sind und der Exporteur mit einer fast unlöslichen Aufgabe belastet wird.

Die Außenhandelsnebenstelle fordert aber vorläufig nicht für jedes Werk die Angabe eines besonderen Preises für jedes Ausland, sondern begnügt sich — mit Rücksicht auf etwa notwendig werdenden größeren Arbeitsaufwand — in dementsprechend gearteten Fällen bis auf weiteres mit der Festsetzung eines einzigen Preises in einer stabilen Auslandswährung. Wird jedem deutschen Preise